

- b) Bienen,
- c) Edelpelztiere,
- d) Karakulböcke,
- e) Kaninchen,
- f) Hunde,
- g) Rassegeflügel.

§ 2

Bedingungen zur Körung von Vaternieren

Vaterniere dürfen nur gekört werden, wenn:

- a) ihr Gesundheitszustand auf Zuchtauglichkeit und gute Konstitution schließen läßt und die Leistungen ihrer Vorfahren den Mindestanforderungen entsprechen,
- b) Gesamteindruck, Charakter, Entwicklung und Körperform dem Zuchtziel entsprechen und durch Verwendung der Vaterniere die Leistungen und die Zucht verbessert werden können,
- c) amtlich bestätigte Abstammungs- und Leistungsnachweise vorliegen,
- d) sie folgendes Mindestalter erreicht haben:

Bullen	=	12 Monate,
Hengste	=	30 Monate,
Eber	=	6 Monate,
Schafböcke (außer Milchschaafböcken und weißköpfigen Fleischschafböcken)	=	12 Monate,
Weißköpfige Fleischschafböcke und Milchschaafböcke	=	6 Monate,
Ziegenböcke	=	6 Monate,
Hähne, Erpel und Ganter	=	5 Monate.

Ein anderes Mindestalter kann vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgesetzt werden, wenn es mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Zucht notwendig wird.

§ 3

Art der Körung

(1) Die Körungen sind durchzuführen als:

- a) Hauptkörungen,
- b) Nachkörungen,
- c) Einzelkörungen.

(2) Hauptkörungen werden auf Anordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bei Verkaufveranstaltungen öffentlich durchgeführt. Zu diesen sind alle erstmalig zu körenden Tiere vorzustellen, soweit nicht Einzelkörungen erfolgen.

Das Körurteil gilt bis zur jeweils termingemäß durchzuführenden Nachkörung.

(3) Jeder Tierhalter ist verpflichtet, bereits gekörte Vaterniere jährlich zur Nachkörung vorzustellen. Bei den Nachkörungen, die als Sammelkörungen öffentlich durchzuführen sind, wird durch ein neues Körurteil über die weitere Zuchtverwendung des Vaternieres entschieden.

(4) Einzelkörungen sind zulässig, wenn Hauptkörungen oder Nachkörungen wegen Seuchengefahr oder aus Gründen, die der Vaternierhalter zu vertreten hat, nicht stattfinden konnten. Die Tierzuchtinspektionen können in besonderen Ausnahmefällen Einzelkörungen aus anderen Gründen genehmigen. Körungen im Stall sind verboten.

(5) Körungen von Hähnen, Erpeln und Gantern werden als Haupt- und Einzelkörungen vorgenommen.

(6) Orte und Termine sämtlicher Körungen werden auf Anordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bzw. der Tierzuchtinspektionen festgelegt.

§ 4

Meldepflicht zu Körungen

(1) Die Anmeldungen zu den Haupt- und Einzelkörungen haben durch die Vaterniereigentümer oder -halter auf den vorgeschriebenen Vordrucken bei den zuständigen Tierzuchtinspektionen zu erfolgen. Die Anmeldung zu den jährlich stattfindenden Nachkörungen haben die Bürgermeister für alle in der Gemeinde vorhandenen Vaterniere auf den vorgeschriebenen Vordrucken an die zuständige Tierzuchtinspektion einzureichen.

(2) Zu jeder Hauptkörung ist durch den Eigentümer oder Halter des Vaternieres ein vom zuständigen Kreis-Tierarzt oder dessen Beauftragten ausgestelltes Gesundheitsattest vorzulegen. Die zugrunde liegende Untersuchung darf nicht länger als 14 Tage zurückliegen. Außerdem ist für jeden auf einer Körung vorgestellten Bullen ein Attest über die erfolgte Tuberkulinisierung und Bangfreiheit vorzulegen.

(3) Die Aufforderung zur Anmeldung zu den Nachkörungen erfolgt durch die Tierzuchtinspektionen über die Räte der Kreise — Abteilung Landwirtschaft —.

(4) Für die Nachkörung sind durch den zuständigen Bürgermeister von den Besitzern und Haltern der Vaterniere die Körbücher und Abstammungsnachweise rechtzeitig einzuziehen und bereitzuhalten; außerdem ist die Anzahl aller deckfähigen weiblichen Tiere der betreffenden Tierart und Rasse im Deckbezirk des Vaternieres der Körkommission schriftlich bekanntzugeben.

§ 5

Bildung der Körkommissionen

(1) Zur Durchführung der Körungen sind vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie von den Tierzuchtinspektionen Körkommissionen für jede Tierart zu bilden und die Kommissionsmitglieder zu benennen.

(2) Die Benennung der Kommissionsmitglieder erfolgt in Übereinkunft mit den Dienststellen, welche die Mitglieder entsenden.

(3) Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder zentraler Körkommissionen erfolgt durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft direkt.

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der örtlichen Körkommissionen erfolgt durch die Leiter der zuständigen Tierzuchtinspektionen.

(4) Folgende Körkommissionen sind zu bilden:

- a) Körkommissionen beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung Tierische Produktion, Abteilung Tierzucht;
- b) Körkommissionen bei den Tierzuchtinspektionen;
- c) Körkommissionen bei den Nebenstellen der Tierzuchtinspektionen.

Ihre Zusammensetzung ist aus der Anlage ersichtlich.

(5) Jedes Mitglied einer Körkommission kann gleichzeitig Mitglied anderer Körkommissionen sein.

(6) Sachverständige des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft können an jeder Körung stimmberechtigt teilnehmen.

(7) Die Körkommissionen sind beschlußfähig, wenn bei der Körung mindestens der Vorsitzende, zwei Mitglieder der betreffenden Kommission und der Tierarzt anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Kommission.